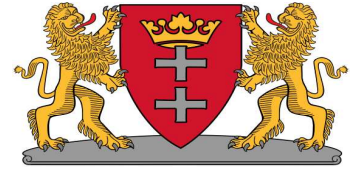




www.bund-fuer-das-recht.de
Beowulf von Prince, Übernollaweg 2, 7430 Thusis



Verwaltungsgemeinschaft
Freie Stadt Danzig
www.freistaat-danzig.de

Es ist das unveräußerliche Recht jedes Menschen rechtmäßig zu handeln. Niemand kann das Recht erwerben, auch nicht durch Wahlen, Ernennung, Uniform oder Ausweis unrechtmäßig zu handeln. Jeder der die Gesetze gegen Missbrauch, Vergewaltigung und Rechtsbeugung schützt, handelt hoheitlich [StGB § 113 (3)].

Beowulf von Prince, Bürger des Freistaates Danzig, Hilfsbeamter des Staatsanwaltschaft a. D., nicht mehr, Ermittler für den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, Az.:
Übernollaweg 2
CH – 7430 Thusis

30.05.2010

OT-OT-309/08, als vereidigter Beamter der Besatzungsverwaltung auch zuständig nach Kontrollratsgesetz Nr. 10, das seit dem 23.11.2007 mit dem 2. BMJBBG Art. 4 § 2 wieder in Kraft getreten ist.

Beowulf von Prince, Übernollaweg 2 , CH – 7430 Thusis
An die
Polizeiinspektion Coburg
Neustadter Str. 1

D- 96450 Coburg

Fax.: 09561/645 00

Zum Az.: des Landgerichts Coburg 21 O 124/10 und Gegenstand dieses Verfahrens.

Fortsetzung zu – Geschäftsführender Richter – Verfassungshochverrat – geschäftsführender Richter- unterlassene Hilfeleistung –

Jetzt hier- Anzeige gegen einen Richter

Anlage zur Strafanzeige wegen Verdacht auf Strafvereitelung im Amt

Beowulf von Prince
Gleisenauer Str. 14

96271 Grub am Forst

Tel 09560/981762 Fax 09560/981763

Beowulf von Prince, Gleisenauer Str. 14, 96271 Grub am Forst

An den
Polizeipräsidenten in Berlin
Abschnitt 33

Fax. 030 4664 37 25 99

Perleberger Straße 61A

10559 Berlin

Grub am Forst, den 19.11.2008

DRINGLICH!!!!!!

Hier sitzt jemand ungerechtfertigt, sehr wahrscheinlich unter unmenschlichen Bedingungen in Haft

nachrichtlich an das
Bundesjustizministerium
z. H. Frau Susanne Fink und
Herrn Odenbach
Mohrenstraße 37

Fax.: 030 20 25 95 25 10117 Berlin
Tel.: 030 20 25 70 Herr Dr. Histan

und
XX XXX
YYYstr. 00
120VV Berlin

Das ganze nochmals per Fax nachgereicht, weil vermutlich Textstellen nicht ausgedruckt wurden.
Grub am Forst, den 26.11.2008

Tätigkeitsnummer: 081118-1500-226135 des Abschnitts 33 des Polizeipräsidenten Berlins

Strafanzeige und Strafantrag
zur Weiterleitung an die Ermittler des
Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag als zuständige Stelle bei Verstößen gegen die
Römischen Statuten

zur mündlichen Anzeige v. 18.11.2008 wegen des Verdachts auf Verstoß gegen VStGB § 9 und
Art. 7 e), f) und 8 2a vi der Römischen Statuten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst muss hier angemerkt werden, dass sich die Beamten des Abschnitts 33 vorbildlich
verhalten haben.

Zum Sachverhalt:

XX XXX hat sich an den Bund für das Recht gewandt, weil dieser Tonprotokolle von
Gerichtsverhandlungen zu Beweis Zwecken aufnimmt.

Die Vorgeschichte des Falles lässt darauf schließen, dass keine faire Gerichtsverhandlung
stattfindet.

Außer dem Bund für das Recht hat XX XXX weitere Zeugen zur Prozessbeobachtung angefordert.

Es sollte auch ein Prozessbeobachter vom Justizministerium an der Verhandlung teilnehmen, damit dieser unmittelbar bezeugen kann, was eigentlich bekannt sein sollte, nämlich das Gerichtsverhandlungen entgegen jeglichem Recht durchgeführt werden.

Wir waren deshalb vor Verhandlungsbeginn im Bundesjustizministerium und forderten Auskunft darüber, wie es möglich ist, dass Juristen in öffentlicher Verhandlung gestehen, weder das 1. noch das 2. Bundesbereinigungsgesetz zu kennen, obwohl diese Gesetze Gegenstand der Verhandlung sind.

Die Mitarbeiterin des Ministerbüros, Frau Ursula Fink sowie Protokollchef Herr Odenbach, konnten sich dazu nicht äußern, sondern nur bemerken, dass auch sie selbst, wie andere anwesende Beamte auch nicht alles wissen können, was im Bundesgesetzblatt steht. Die einzig mögliche Antwort von unserer Seite dazu war, dass man uns Bürger ins Gefängnis schickt wenn wir Gesetze nicht kennen.

Offensichtlich besteht also die Pflicht sich an Gesetze zu halten nur für den Bürger, aber nicht für die Staatsgewalt. Weiter ist damit verständlich, weshalb Richter und Staatsanwälte offensichtlich aus dem hohlen Bauch heraus handeln und unschuldige Bürger ins Gefängnis werfen.

Denn Beweis für diese Behauptung lieferte dann das Berliner Amtsgericht Tiergarten am 18.11.2008 um 13 Uhr 30 Sitzungssaal D 113.

Verhandelt wurde gegen Herrn und XX XXX.

Es wurde Herr XXX aus dem Gefängnis vorgeführt. Herr XXX soll ein fröhlicher, lebensbejahender, intellektuell und rethorisch begabter Mensch sein.

Vorgeführt wurde ein völlig eingeschüchterter Mann, der jeden Blickkontakt, sogar mit seiner Frau vermied. Solange Prozessbeobachter anwesend waren, wandte Herr XXX kein einziges Mal seinen Blick zu irgendeiner Person, auch nicht zum Richter oder Staatsanwalt, hin. Herr XXX zeigt damit Anzeichen der Auswirkungen psychischer Folter.

XX XXX gab an, dass es in dem Verfahren um angebliche Unterschlagung ging, was völlig abwegig sei, da der behauptete Schaden beglichen werden könne.

Sie und Ihr Mann wären von der Straße weg verhaftet worden. Sie konnte jedoch eine Haftentlassung erreichen. Ihr Mann nicht. Fluchtgefahr liege überhaupt nicht vor. Den Vorwand für die Verhaftung lieferte das Versäumen eines Gerichtstermins. Die Versäumung war jedoch ausreichende entschuldigt.

Weiter trug XX XXX vor, dass sich der Richter weigerte, jeglichen Nachweis seiner Identität zu erbringen. Nicht einmal aus der Ladung lässt sich nachvollziehen wer der Richter tatsächlich ist, da kein Schriftstück das angeblich vom Richter kommt, von diesem unterschrieben ist.

Somit war von meiner Seite als Prozessbeobachter, die erste Frage nach dem Namen der Person, die behauptete Richter zu sein. Die Antwort wurde abgelehnt. Bei einer zweiten Nachfrage wurde ich aus dem Saal entfernt.

Kurz darauf wurde die gesamte Öffentlichkeit aus dem Saal entfernt. Trotzdem wurde weiterverhandelt.

Die Kontrolle der Justiz durch die Öffentlichkeit ist jedoch elementares Menschenrecht.

Die Öffentlichkeit wurde aus dem Gerichtssaal entfernt, weil ein weiterer Zuhörer meinte: „Es ist aber doch wichtig zu wissen, wer denn die Verhandlung leitet.“ Daraufhin fragte der angebliche Richter, ob noch jemand von den Anwesenden wissen möchte, wer er denn sei. Daraufhin standen einige Zuhörer auf, zum Zeichen, dass Sie wissen wollten, wer der Richter ist. Daraufhin ließ der angebliche Richter den Saal räumen und verhandelte weiter.

Eine Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit ist jedoch immer ein unzulässiges Sondergerichts- bzw. Standgerichtsverfahren.

Ein Gerichtsverfahren unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit ist immer nur partiell dann zulässig, wenn die Persönlichkeitsrechte eines Opfers geschützt werden müssen. In solchen Fällen sind Filmaufnahmen zur Beweissicherung zu fertigen.
Dies war hier in keiner Weise gegeben.

Es besteht deshalb der dringende Verdacht, dass der Straftatbestand nach § 9 VStGB und ein Verstoß gegen die Römischen Statuten vorliegt.

Damit ist der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag für die Beurteilung einer Strafverfolgung zuständig.

Es ergeht hiermit eine Strafanzeige und Antrag auf Strafverfolgung wegen Verdachts auf Verstoß gegen

VStGB § 8 1) 9. [...eine Person ...entwürdigend oder erniedrigend behandelt],
§9 VStGB [...dass Rechte...aufgehoben...oder vor Gericht nicht einklagbar sind...], § 13 VStGB Verletzung der Aufsichtspflicht,
§ 14 VStGB Unterlassung der Meldung einer Straftat,
gegen die Römischen Statuten des Internationalen Strafgerichtshofs
Art. 8 2 a vi [vorsätzlicher Entzug ...auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren],
vii [...rechtswidrige Gefangenhaltung] und
Art. 7e [Freiheitsentzug],f [Folter],k [unmenschliche Handlungen...mit denen vorsätzlich...Beeinträchtigungen...der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden].

Es wird darauf hingewiesen, dass in Gefängnissen der BRD Menschen sterben, weil sie in Hungerstreik treten, dass gesunde Menschen in der BRD in psychiatrischen Anstalten verschwinden, fliehen und zurückgebracht werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat deswegen die Überprüfung von BRD Gefängnissen und psychiatrischen Anstalten verlangt. Dies wird jedoch offensichtlich nicht umgesetzt.

Dass die Besatzungsbehörden mit dem 2. BMJBBG Art. 4 § 3 auf die Rechte und Pflichten der Besatzungsmächte betont haben, sollte bekannt sein.

Unabhängig von der Strafverfolgung wird um Mitteilung gebeten, wer denn der Richter ist, falls es denn ein Richter sein sollte und kein Hochstapler oder ähnliches ist um zivilrechtliche Ansprüche geltend machen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

PS

Wird diese Anzeige nicht nach Den Haag weitergeleitet obwohl die BRD diese Statuten ratifiziert hat, wird auch ein Verfahren wegen Verstoß gegen die Ratifizierung der Römischen Statuten beantragt.

Schreiben der Sachbearbeiterin daraufhin (siehe auch Interview von Frau KK Ivette Pfeiffer, gehen Sie dazu auf www.bund-fuer-das-recht, dann auf links – Vereinigung für Menschenrechte, Suoveränität und Demokratie):

Fortsetzung - Reaktion